

Die **Nachrangiger Schuldschein** **2495630200**

Aareal Bank AG  
Wiesbaden  
(Schuldnerin)

hat von der

(Gläubigerin)

ein Darlehen in Höhe von

EUR 5.000.000,00

in Worten: EUR fünf Millionen

zu nachstehenden Bedingungen erhalten:

- Das Darlehen ist am 05. September 2003 ausgezahlt worden und wird vom Auszahlungstage an mit 6,030 % p.a. (act/act, ISMA, unadjusted following) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 05. September eines jeden Jahres fällig, erstmals am 05. September 2004. Die Verzinsung endet mit dem 04. September 2023. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird.
- Das Darlehen ist in einer Summe am 05. September 2023 zurückzuzahlen.
- Die Schuldnerin hat das Recht, der Gläubigerin am 03. Dezember 2003 eine zweite Tranche des nachrangigen Schuldscheins über EUR 5,0 Mio mit gleicher Ausstattung, gemäß nachstehender Tabelle, anzudienen.

	Ankündi- gung	Valuta	Rückzah- lungstag	Nennbetrag in EUR	Kupon p.a./ Kurs
1. Tranche	- entfällt -	05-Sep-2003	05-Sep-2023	5.000.000,-	6.03%/100 %
2. Tranche	03-Dez-2003	05-Dez-2003	05-Sep-2023	5.000.000,-	6.03%/100 %

Die Gläubigerin ist verpflichtet, die zweite Tranche am Valutatag zu einem Kurs von 100% abzunehmen.

- Weder Schuldnerin noch Gläubigerin sind berechtigt, den nachrangigen Schuldschein zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.
- Die Forderungen der Gläubigerin gegen die Schuldnerin aus diesem Darlehen auf Zahlung von Kapital und Zinsen gehen den gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aller Gläubiger der Schuldnerin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach; der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation und der Insolvenz beschränkt. Zahlungen von Kapital und Zinsen auf dieses Darlehen erfolgen in einem solchen Fall erst nach Begleichung aller anderen nicht ebenfalls nachrangigen Verbindlichkeiten der Schuldnerin.
- Nachträglich können der Nachrang gemäß Nr. 5 nicht beschränkt, die Laufzeit gemäß Nr. 2 nicht verkürzt sowie die Unkündbarkeit gemäß Nr. 4 nicht aufgehoben werden. Gemäß § 10 Abs. 5 a Satz 5 KWG ist der Schuldnerin eine vorzeitige Rückerstattung jedes von der Schuldnerin bezahlten Betrages ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern die Schuldnerin nicht aufgelöst wurde oder sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.



**Aareal Bank**

7. Die Aufrechnung der Forderungen der Gläubigerin aus diesem nachrangigen Darlehen (Kapitalrückzahlung und Zinsen) gegen Forderungen der Schuldnerin ist ausgeschlossen.
8. Für die Forderungen aus diesem Darlehensvertrag dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Schuldnerin oder durch Dritte gestellt werden.
9. Die Forderung aus diesem Nachrangigen Schuldschein ist im ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens EUR 1,0 Mio. abtretbar. Abtretungen sind der Schuldnerin anzuzeigen.
10. Die Schuldnerin verzichtet hinsichtlich der Darlehensforderung auf Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, solange und soweit das Darlehen zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört. Das gilt auch im Falle der Insolvenz.
11. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei Leistungen im Inland der Sitz der Gläubigerin. Für den Fall einer Abtretung an Gebietsfremde wird Wiesbaden Erfüllungsort und Gerichtsstand.



**Aareal Bank**